

Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb vom 25. Januar 2021

I. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung der Corona-Verordnung Studienbetrieb werden die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie entsprechend der bundesweiten Beschlusslage vom 19. Januar 2021 und anknüpfend an die Änderung der Corona-Verordnung vom 23. Januar 2021 bis 14. Februar 2021 verlängert.

Die Einschränkungen müssen regelmäßig überprüft werden. Zwar sinkt derzeit aufgrund der bestehenden Maßnahmen die Zahl der Neuinfektionen, der 7-Tages-Inzidenzwert liegt jedoch nach vor sehr hoch und deutlich über 50 pro 100.000 Einwohner. Von den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg liegen aktuell noch 15 deutlich über 100 pro 100.000 Einwohner, die übrigen deutlich über einem Wert von 50. Der 7-Tages-Inzidenzwert liegt, Stand 21. Januar 2021, in Baden-Württemberg bei 96,2 pro 100.000 Einwohner. Nach wie vor sind die Krankenhäuser stark ausgelastet und die Gesundheitsämter nicht in der Lage, die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Angesichts der bundes- und landesweit weiterhin bestehenden dramatischen Infektionszahlen und zwischenzeitlich auch in Deutschland festgestellten Virusvarianten hat die Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Januar 2021 beschlossen, neben weiteren einschränkenden Maßnahmen die bestehenden Maßnahmen – wozu auch der Studienbetrieb gehört – aufrechtzuerhalten. Ziele ist nach wie vor, deutliche Kontaktreduzierungen zu erreichen, um das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu schützen, aber auch die Gesundheit aller zu schützen.

Die gemeinsame Kraftanstrengung in allen gesellschaftlichen Bereichen ist daher nach wie vor erforderlich. Diese wird auch von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen erbracht und weiterhin erbracht werden müssen. Für die Studierenden und Lehrenden bedeuten die Regelungen weitere Wochen starke Einschränkungen im Präsenz-Studienbetrieb, der im Regelfall geprägt ist von der Begegnung, dem Diskurs und gemeinsamem Lernen. Daher muss auch weiterhin der Studienbetrieb überwiegend in Online-Formaten erfolgen. Nach

wie vor kann es Präsenzstudienbetrieb nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im Wintersemester sicherzustellen, vgl. § 13 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO. Die Hochschulen haben auf diese Situation der Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs hervorragend reagiert und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um ihren Studierenden vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium zu ermöglichen. Der Gesetzgeber hat durch eine Reihe von Regelungen im Landeshochschulgesetz die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs trotz pandemiebedingter Einschränkungen unterstützt.

Die bisherigen einschränkenden Maßnahmen der CoronaVO und der ergänzenden Maßnahmen der CoronaVO Studienbetrieb werden damit weiter aufrechterhalten, vgl. dazu auch die Corona-Verordnung vom 23. Januar 2021 und deren Begründung. Nach bisherigen Rückmeldungen seitens der Hochschulen ist anzunehmen, dass trotz weitgehend digitaler Formate aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen auch das aktuelle Wintersemester in der Regel ein vollwertiges Studiensemester sein wird.

Zu den geltenden Einschränkungen im Einzelnen wird auf die Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 und den Änderungsverordnungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 16. Dezember und 10. Januar 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Nummern 1 und 2

Mit den Änderungen werden die Maßnahmen bis zum 14. Februar verlängert.

Artikel 2 – Inkrafttreten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.